

## **Wegnahme leicht verderblicher Transportgüter**

*OLG Zweibrücken, Urt. v. 11.07.2022 – 1 OLG 2 Ss 7/22 (NSTZ 2023, 293)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Am 24.09.2019 verunglückte ein mit 1.100 Kartons à 20 Kilogramm Käse beladener Transporter, woraufhin der Kühlcontainer des Fahrzeugs beschädigt worden ist. Infolge des Unfalls fielen einige Käsekartons auf die Fahrbahn, der LKW-Fahrer wurde in eine Klinik verbracht. Der Angeklagte, der als Polizeibeamter bei der Polizeiautobahnstation tätig war, fuhr nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der gesondert verfolgten Kollegin S in die Nähe des verunfallten Fahrzeuges. Er stieg aus dem Dienstfahrzeug aus und bat einen mit dem Abtransport beschäftigten Unternehmer, ihm mehrere unbeschädigte Kartons aus dem Container zu übergeben. Dieser überreichte ihm sodann mindestens sechs Kartons im Wert von 369 EUR. Während des gesamten Geschehens führte der Polizeibeamte seine (mit Munition geladene) Dienstwaffe mit sich. Nach seiner Rückkehr zur Dienststelle stellte er zwei der Kartons seinen Kollegen zum Verzehr zur Verfügung, einen weiteren Karton überließ er seiner Kollegin S. Der Verbleib der übrigen Kartons konnte nicht ermittelt werden. Der Angeklagte ging davon aus, dass der Eigentümer der An-Sich-Nahme ohnehin zugestimmt hätte, da der - für den Erhalt der Güter notwendige - Kühlvorgang unterbrochen wurde. Zugleich wusste er aber auch, dass eine Kontrolle durch den Havariekommissar fällig und zum Tatzeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das AG hat den Angeklagten wegen bewaffneten Diebstahls verurteilt, woraufhin ihn das LG freigesprochen hatte. Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft hat mit der Sachrüge Erfolg. Das LG hat zu Recht festgestellt, dass der Angeklagte durch die Mitnahme des Käses eine fremde bewegliche Sache weggenommen hat. Insbesondere hat das LG zutreffend erkannt, dass die Eigentümerin der Transportgüter ihre Rechte an der Ware weder aufgegeben noch in sonstiger Weise verloren hatte. Sofern der Angeklagte sein Verhalten für straffrei hielt, so unterlag er einem bloßen Verbotsirrtum, weshalb der Vorsatz unberührt bleibt. Ein vorsatzausschließendes hypothetisches Einverständnis wird durch die wirtschaftliche Wertlosigkeit gerade nicht impliziert, denn durch den § 242 StGB wird der Eigentümer umfassend vor Eingriffen geschützt - unabhängig davon, ob es bei dem betroffenen Rechtsgut um wirtschaftlich wertloses Eigentum handelt. Ein zum Wegfall des objektiven Tatbestandes einzig führendes Einverständnis mit der Wegnahme lag jedenfalls nicht vor. Das OLG hat den Freispruch schließlich aufgehoben.

### **III. Problemstandort**

Die Wertlosigkeit leicht verderblicher Transportgüter begründet, ähnlich wie in Fällen des sogenannten „Containers“, kein Recht zur An-Sich-Nahme der Rechtsgüter durch Dritte. Das Rechtsgut Eigentum wird auch hier unabhängig vom jeweiligen wirtschaftlichen Wert ohne Weiteres geschützt.